POINT RENCONTRE FRIBOURG
BEGLEITETE BESUCHSTAGE FREIBURG

REGLEMENT DER BEGLEITETEN BESUCHSTAGE FREIBURG

„MEDIATISIERTE BESUCHE“

Dieses Reglement ist eine interne Regelung, die auf den Statuten des Vereins Begleitete Besuchstage Freiburg (nachfolgend: Begleitete Besuchstage) basiert. Es richtet sich an die Nutzerinnen und Nutzer der Begleiteten Besuchstage sowie an Dritte, die deren Dienstleistungen in Anspruch nehmen. Es hält die Aufgaben der Begleiteten Besuchstage fest und regelt deren Funktionsweise sowie die Zuständigkeiten.

I. Aufgaben

I.1. Die Begleiteten Besuchstage kommen in Situationen zum Einsatz, in denen die Ausübung des Besuchsrechts unterbrochen wurde, schwierig oder zu konfliktbeladen ist. Sie bieten einen Ort an, an dem sich Kinder und ihr Vater, ihre Mutter oder jede andere besuchsberechtigte Person treffen können.

I.2. Die Begleiteten Besuchstage fördern durch psychosoziale Begleitung den Übergang zu einer selbstständigeren Organisation des persönlichen Verkehrs. Langfristig sollen die Besuche, soweit möglich, ohne Vermittlung oder in einem offeneren Rahmen stattfinden können.

II. Funktionsweise

II.1. Der Zugang zu den Begleiteten Besuchstagen erfordert einen Gerichtsentscheid. Die Leistung kann auch gestützt auf eine Vereinbarung der Eltern in Anspruch genommen werden, sofern dies auf Empfehlung des Jugendamtes erfolgt.

II.2. Vor dem ersten Besuch wird ein Treffen mit jedem Elternteil und dem Jugendamt organisiert. Bei diesem Treffen werden die Ziele und Termine festgelegt.

II.3. Eine Beteiligung an die Verwaltungskosten für die Organisation der Besuche wird in Form einer Pauschale eingefordert, unabhängig der Anzahl Besuche, an denen die Eltern teilgenommen haben. Grundsätzlich werden diese Kosten hälftig zwischen beiden Elternteilen aufgeteilt, vorbehaltlich eines anderen Entscheids der zuständigen Gerichtsbehörde.

II.4. Die Betreuerinnen/Betreuer sorgen für den Empfang und die Begleitung der Besuche. Sie unterstützen das Kind sowie seine Eltern und achten auf deren Rechte: Jede Person hat das Recht, angehört zu werden und sich zu äussern; sie kann auch dazu eingeladen werden.

II.5. Die Betreuerinnen/Betreuer sind Fachpersonen aus dem psychosozialen oder erzieherischen Bereich, die eine spezifische Ausbildung für die Begleitung des persönlichen Verkehrs absolviert haben.

II.6. Jedes Kind wird grundsätzlich von der obhutsberechtigten Person begleitet. Die Person, die das Kind begleitet, vertraut es den Betreuerinnen/Betreuern an und verlässt den Ort.

II.7. Die Besuchszeit gehört dem Kind und der besuchsberechtigten Person. Während des Besuchs übernimmt der anwesende Elternteil die volle erzieherische Verantwortung für sein Kind/seine Kinder. Insbesondere obliegt es dieser Person, für die Sicherheit ihres/r Kindes/r zu sorgen. Sie wählt die Aktivitäten entsprechend den Bedürfnissen ihres/r Kindes/r aus, sorgt für

den respektvollen Umgang mit Material und Räumlichkeiten und für das Aufräumen am Ende des Besuchs.

II.8. Die Bedingungen für den Ablauf des Besuchs liegen im Ermessen der Betreuerinnen/Betreuer der Begleiteten Besuchstage.

II.9. Nur der besuchsberechtigte Elternteil ist während des mediatisierten Besuchs anwesend.

II.10. Der vereinbarte Terminkalender und der festgelegte Zeitplan müssen genau eingehalten werden. Kann ein Elternteil und/oder ein Kind einen Besuch nicht wahrnehmen, liegt es in der Verantwortung des betroffenen Elternteils den anderen Elternteil und die Begleiteten Besuchstage so schnell wie möglich, mindestens 48 Stunden im Voraus, zu informieren oder informieren zu lassen. Es wird empfohlen, dies schriftlich oder per E-Mail mit einer Kopie an die Begleiteten Besuchstage und das Jugendamt zu tun. Die Begleiteten Besuchstage übermitteln keine Informationen zwischen den Eltern.

II.11. Der Besuch gilt als nicht durchgeführt, sofern:
- das Kind nicht innerhalb der ersten 15 Minuten nach dem vereinbarten Termin eintrifft und die Verspätung nicht angekündigt wurde;
- das Kind für den Besuch nicht übergeben wird;
- die besuchsberechtigte Person nicht innerhalb der ersten 15 Minuten nach dem vereinbarten Termin eintrifft und die Verspätung nicht angekündigt wurde.

II.12. Auf Anfrage an die Direktion wird eine Besuchsauflistung ausgestellt.

II.13. Nach zwei aufeinanderfolgenden Abwesenheiten des besuchsberechtigten Elternteils ohne einen triftigen Grund und/oder Entschuldigung werden die Besuche suspendiert. Die Wiederaufnahme der Besuche in den Begleiteten Besuchstagen erfolgt erst nach einem neuen Entscheid der zuständigen Gerichtsbehörde.

Wenn der obhutsberechtigte Elternteil das Kind ohne triftigen Grund und/oder Entschuldigung nicht zum Besuch bringt, informieren die Begleiteten Besuchstage das Jugendamt und/oder die zuständige Gerichtsbehörde.

II.14. Jede Form von Gewalt oder Aggression, verbal oder physisch, ist verboten. Falls erforderlich, wird sie den zuständigen Behörden gemeldet. Sofern das Team der Begleiteten Besuchstage der Ansicht ist, dass die Ordnung und die Ruhe des Ortes durch das Verhalten eines oder mehrerer Mitglieder einer Familie gestört werden, wird der laufende Besuch abgebrochen. Der Zugang zu den Begleiteten Besuchstagen wird neu beurteilt. Falls notwendig, wird er bis zur neuen Entscheidung der zuständigen Gerichtsbehörde untersagt.

II.15. Am Ende des Besuchs verlässt das Kind die Räumlichkeiten mit der obhutsberechtigten Person. Ist diese Person verhindert, so erteilt sie einer verantwortlichen Drittperson eine schriftliche Vollmacht. Diese weist den Betreuerinnen/Betreuern der Begleiteten Besuchstage einen gültigen Identitätsnachweis vor. Die Zustimmung des Teams der Begleiteten Besuchstage wird vorausgesetzt.

II.16. Das Rauchen ist in den Räumlichkeiten der Begleiteten Besuchstage untersagt. Tiere sind nicht erlaubt.

II.17. Der obhutsberechtigte Elternteil kann Geschenke, die der besuchsberechtigte Elternteil während der Besuche macht, ablehnen. Streitigkeiten bezüglich der Geschenke sind mit dem Jugendamt zu klären.

II.18. Telefon- oder Videokonferenzen mit Dritten sind während des Besuchs nicht erlaubt. Die Nutzung von Fotoapparaten oder Mobiltelefonen ist nur mit vorheriger Zustimmung der

Betreuerinnen/Betreuer der Begleiteten Besuchstage gestattet. Der Elternteil muss auch die Zustimmung seines/r Kindes/r vorher einholen. Die Nutzung anderer Geräte liegt im Ermessen der Betreuerinnen/Betreuer.

II.19. Jeglicher Verstoss gegen das vorliegende Reglement kann eine Überprüfung des Zugangs zu den Begleiteten Besuchstagen bis zu einer neuen Entscheidung, gegebenenfalls durch die zuständige Gerichtsbehörde, zur Folge haben.

II.20. Die Nutzerinnen und Nutzer können sich an die Direktion der Begleiteten Besuchstage wenden, wenn es Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Begleitung durch die Betreuerinnen/Betreuer während der Besuche gibt.

III. Zuständigkeiten

III.1. Die zuständige Gerichtsbehörde legt den Rahmen und die Modalitäten der Besuche fest und informiert die Begleiteten Besuchstage, die sie umsetzen. Für andere noch nicht definierte Modalitäten können die Begleiteten Besuchstage ein Dokument erstellen, das von den Eltern und dem Jugendamt unterzeichnet wird**.**

III.2. Was während der Besuche bei den Begleiteten Besuchstagen erlebt wird, ist privater Natur. Über die festgelegten Ziele wird hingegen dem Jugendamt oder der zuständigen Gerichtsbehörde Bericht erstattet. Damit wird eine selbstständigere Ausübung des Besuchsrechtes angestrebt. Die Eltern werden in diesen Prozess einbezogen und über den Inhalt der betreffenden Berichte informiert.

III.3. Die Begleiteten Besuchstage können Änderungen der Besuchsmodalitäten vorschlagen. Sie wenden sich schriftlich ans Jugendamt oder an die zuständige Gerichtsbehörde mit Kopie an jeden Elternteil.

III.4. Im Falle schwerwiegender Vorfälle, die sich während eines Besuchs ereignet haben oder gemeldet wurden, informieren die Begleiteten Besuchstage das Jugendamt und/oder die zuständige Gerichtsbehörde.

III.5. Das gesamte Personal der Begleiteten Besuchstage ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.

III.6. Die Verschwiegenheitspflicht entfällt bei:

- Gefährdung der Nutzerinnen, Nutzer und/oder der Betreuerinnen/Betreuer;
- Verstoss gegen dieses Reglement, der die Kinder-/Elterntreffen oder den ordnungsgemässen Betrieb der Begleiteten Besuchstage verhindert;
- Meldung von Gefährdungssituationen von Kindern an die zuständigen Behörden durch die Begleiteten Besuchstage gemäss dem Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG).

Erhalten am …….. Unterschrift: ……

Begleitete Besuchstage Freiburg
Rue des Femmes Savantes 2
1762 Givisiez

Büro: 026 424 24 72
Während der Besuchstage in Givisiez: 079 327 79 10
Während der Besuchstage in Bulle: 077 530 73 94

Version	Überarbeitet	Vom Vorstand genehmigt
1	CB/SW/LR/ER/IR	06.10.2026